

TENNIS-CLUB BIHLAFINGEN E.V.

Vereinsatzung

Platzanlage
Zu den Weihern 26
88471 Bihlafingen

§ 1

- 1) Der Verein heißt:
„Tennisclub Bihlafingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Bihlafingen.
- 2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 4) Der Verein ist dem Württembergischen Landessportbund und dem Württembergischen Tennisverband angeschlossen.
- 5) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSV und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2

- 1) Der Verein dient:
 - a) Der Förderung und Pflege des Tennissports, insbes. der Ausbildung der Jugend in sportlicher Hinsicht und zur Erziehung zum fairen Wettkampf.
 - b) Abhaltung eines geordneten Spielbetriebes.
 - c) Unterhaltung der Tennisplätze und des Clubheims.
 - d) Abhaltung von Turnieren, Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen und dergleichen.
- 2) Der Verein verfolgt nicht die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und unterhält keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern übt eine ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Tätigkeit aus. Hierbei arbeitet er mit anderen einschlägigen Vereinigungen zusammen.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Die Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2) Personen, die in den Verein aufgenommen werden wollen, müssen die Aufnahme beim Vorstand beantragen. Dieser Antrag muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind vom Vorstand für die Dauer von 14 Tagen durch Aushang im Clubheim bekannt zu machen.
Einwände, die gegen die Aufnahme des Antragstellers vorhanden sind, sind dem Vorstand mitzuteilen. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
Die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand mit dem Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Jede Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Während dieser Zeit kann die Aufnahme widerrufen werden.
- 3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. spielenden (aktiven), unterstützenden (passiven) und außerordentlichen (Jugendliche unter 18 Jahren) Mitgliedern.
- 4) Personen, die sich um den Verein oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.
- 5) Jedes Mitglied erhält eine Vereinssatzung.

§ 4

Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen. Alle Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins unter den hierfür gegebenen Anweisungen benützen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b) die festgesetzten Jahresbeiträge ohne besondere Aufforderung bis 1.4. des lfd. Geschäftsjahres zu zahlen. Wer seine finanziellen Pflichten versäumt, geht so lange seiner Rechte verlustig. (Anmerkung: Die Beitragssätze werden per Lastschrift eingezogen.)
- 3) Gestrichen (Aufnahmegebühr)
- 4) In Härtefällen kann vom Vorstand eine Sonderregelung getroffen werden.

5) Der Jahresbeitrag kann in jeder Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 5

1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der spätestens bis zum 30. November mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
- c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand und Vereinsausschuss schriftlich verfügt werden kann,
 - a. sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere den Satzungen zuwider gehandelt wird, oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden,
 - b. wegen solcher Handlungen, die das Ansehen zu schädigen geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds infrage stellen, oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.
 - c. der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

2) Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb 4 Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

3) Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

§ 6

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vereinsausschuss

§7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (seinem Stellvertreter 2. Vorsitzenden), Schatzmeister, Schriftführer und dem Sportwart (der die Aufgaben eines Jugendleiters miterfüllt).
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf 2 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und zugleich mit den obigen Vereinsämtern betraut.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- 3) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Den Jahresvoranschlag aufzustellen
 - b) die Jahresrechnung vorzulegen
 - c) den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr mit dem Vereinsausschuss festzusetzen
 - d) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen und vorläufige Aufnahmen zu widerrufen
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen
 - f) Veranstaltungen anzusetzen
 - g) wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden
 - h) Aufstellung von Platz- und Spielordnung
 - i) Anstellung von Platzwarten
 - j) Abschluss von Verträgen

§ 8

Vereinsvertretung

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9

Der Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) und zwei (2) weiteren Beisitzern
- 2) Mitglieder des Vereinsausschusses können nur aktive und passive Mitglieder über 18 Jahren sein.
- 3) Der Vorstand hat den Vereinsausschuss unter den bei § 7 Abs. 3 benannten Aufgaben beizuziehen, mit Ausnahme bei a) und b).

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Vierteljahres nach Abschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres stattfinden.
Die Tagesordnung hierzu wird vom 1. Vorsitzenden festgelegt und hat folgende Punkte

zu enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden bzw. Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Vorlage der vom Schatzmeister aufgestellten Jahresabschlussrechnung.
 - c) Bericht des Rechnungsprüfers und anschließende Wahl des neuen Rechnungsprüfers.
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
 - e) Geplante Veranstaltungen.
 - f) Anträge der Mitglieder.
- 2) Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.
 - 3) Satzungsänderungsanträge der Mitglieder sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Satzungsänderungsanträge sind in der Einladung niederzulegen.
 - 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
 - a) Jährliche Wahl des Rechnungsprüfers aus dem Kreis der Mitglieder, der die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht aufzustellen hat.
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - d) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschuss
 - e) Auflösung des Vereins.
 - 5) Die Wahl des Vorstandes ist schriftlich zu führen. Die Wahlen der Mitglieder des Vereinsausschusses können auf Wunsch der Mitgliederversammlung durch Akklamation durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
 - 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzuschreiben, der vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder entsprechenden Antrag stellen. Bezüglich von Ort, Zeit und Tagesordnung findet der § 10 Anwendung.

§ 12

Änderung der Satzung

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, welche die Vorschriften der Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.

§ 13

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur von mindestens 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Laupheim.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den WLSV in Kraft. Diese Satzungen wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.1974 einstimmig beschlossen.

Satzungsänderungen bei der Generalversammlung am 18.03.1980

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Donau-Iller, IBAN DE44 6309 1010 0484 9000 05 BIC GENODES1EHI